***Gehaltsreform 2018 – KEINE Zustimmung der KiV***

Die KiV/UG steht dem Entwurf des neuen Dienst- und Besoldungsrechts in seiner Gesamtheit kritisch gegenüber und lehnt diesen ab.

Die vom Gesetzgeber genannten Gründe und Ziele für ein neues Wiener Bedienstetengesetz hätten auch mit der Adaptionen des bestehenden Systems erreicht werden können, ohne Verschlechterungen für neue KollegInnen und die Schaffung einer 2-Klassen- Bedienstetenschaft in Kauf nehmen zu müssen.

Die auch im Gesetzesentwurf genannte Prämisse „Höhere Einstiegsgehälter mit flacherer Entwicklung bei gleichbleibender Lebensverdienstsumme“ ist nicht nachvollziehbar und exemplarische Berechnungen lassen den Schluss zu, dass diese Aussage für manche Berufsgruppen nicht stimmt.

Mit dem völligen Abgehen von der ausbildungsorientierten Entlohnung, hin zur rein funktionsorientierten Entlohnung ist mit Einsparungen zu Lasten der Qualität zu rechnen.

Im Besonderen kritisch erscheinen folgende Punkte:

* Möglichkeit der Gehaltsrückreihung („reversible Gehaltselemente“) bei Krankheit oder Unfall, Organisationsänderung und bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen. Damit verabschiedet sich die Stadt Wien von ihrer Rolle als sozialer Dienstgeber, wenn unabhängig von Ursache (z.B. Dienstunfall) und Verschulden kranke MitarbeiterInnen mit Lohneinbußen bestraft werden.
Die nicht näher definierten „wichtigen dienstlichen Interessen“ die für eine Rückreihung möglich sind, können zu einem Willkürinstrument auswachsen und die finanzielle Lebensplanung bzw. Sicherheit Einzelner auf den Kopf stellen.
* Erst vor zwei Jahren wurde der Zusatzurlaub von Stichtagsberechnung auf Lebensalterberechnung umgestellt. Nunmehr ist nicht nur das erreichet Lebensalter sondern auch die Zugehörigkeit zum Dienstgeben von 5 bzw. 10 Jahren notwendig, um in den Genuss des erhöhten Urlaubsanspruches zu gelangen. Das widerspricht der eigenen Argumentation es Gesetzgebers von vor zwei Jahren. Die 7. Urlaubswoche für ältere DienstnehmerInnen wurde gänzlich gestrichen.

**Aufgrund der Unsicherheiten bei der Gehaltsgestaltung (Lebensverdienstsumme), den Ungleichbehandlungen von**

**„alt“ und „neu“ Bediensteten und den zu erwartenden Qualitätsabsenkungen kann dem Gesetzesentwurf**

**keine Zustimmung erteilt werden.**